

# Waldkindergarten Bünde e.V.

## Beitragssatzung

---

Version 6 vom 20.03.2024

### § 1 Grundsatz

---

- (1) Diese Beitragssatzung ist nicht Bestandteil der Satzung.
- (2) Sie regelt die Beiträge, Gebühren und Umlagen.
- (3) Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge und Gebühren auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und/ oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.
- (5) Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden vorzugsweise im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Die fälligen Beträge werden unter Angabe der Gläubiger-ID DE75ZZZ00001984015 und der Mitgliedsnummer als Mandatsreferenz grundsätzlich quartalsweise zum 15.02., 15.05., 15.08., 15.11. jeden Jahres eingezogen. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag.
- (6) Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages/ der Gebühren / der Umlage keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie eventuelle Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.

### § 2 Beiträge

---

- (1) Mitgliedsbeträge nach Beitragsklassen

Beitrags-klasse	Mitgliedsform	Mitgliedsbeitrag pro Monat	Mitgliedsbeitrag pro Quartal
01	Aktive Mitglieder (das erste Familienmitglied)	10,00 Euro	30,00 Euro
02	Aktive Mitglieder (jedes weitere Familienmitglied)	5,00 Euro	15,00 Euro

Beitrags- klasse	Mitgliedsform	Mitgliedsbeitrag pro Monat	Mitgliedsbeitrag pro Quartal
03	Passive Mitglieder (natürliche Person)	ab 5,00 Euro aufwärts nach Wunsch des Mitgliedes	Ab 15,00 Euro aufwärts nach Wunsch des Mitgliedes
04	Fördermitglied (juristische Person)	ab 5,00 Euro aufwärts nach Wunsch des Mitgliedes	Ab 15,00 Euro aufwärts nach Wunsch des Mitgliedes
08	Ehrenmitglieder	0,00 Euro	0,00 Euro
09	Sozialfälle	Entscheidung des Vorstandes	Entscheidung des Vorstandes

- (2) Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
- (3) Ermäßigte Beitragsformen der Beitragsklasse 09 müssen schriftlich beantragt und die Begründung mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen des von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Verfügungsbereichs.

## § 3 Gebühren

---

- (1) Aufnahmegebühr nach Mitgliedsform

Beitragsklasse	Mitgliedsform	Aufnahmegebühr
01	Aktive Mitglieder	50,00 Euro
02	Aktive Mitglieder	0,00 Euro
03	Passive Mitglieder	0,00 Euro
04	Fördermitglied	0,00 Euro
08	Ehrenmitglieder	0,00 Euro
09	Sozialfälle	0,00 Euro

- (2) Essengebühren für das Mittagessen im Kindergarten

Anzahl Essen/ Woche	Gebühr pro Monat	Gebühr pro Quartal
1	13,29 Euro	39,87 Euro
2	26,58 Euro	79,74 Euro
3	39,87 Euro	119,61 Euro
4	53,16 Euro	
5	66,45 Euro	

- (3) Eltern, deren Kinder regelmäßig über Mittag im Kindergarten verbleiben, sind verpflichtet Mittagessen über den Caterer zu bestellen. Ab März 2019 besteht nur noch die Möglichkeit der Pauschalbestellung für fünf Tage pro Woche. Ein Zusammenschluss z.B. zweier Familien, bei denen ein Kind Montag und Dienstag und das andere Mittwoch bis Freitag isst, ist möglich, muss individuell abgestimmt werden und dem Schatzmeister mitgeteilt werden.

Die Essengebühren werden unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme fällig. Sie werden ganzjährig in gleichen Beträgen erhoben unabhängig von tatsächlichen Schließungstagen. Eine Anmeldung oder Abmeldung ist immer im Voraus für das folgende Kindergartenjahr erforderlich. Unterjährige Veränderungen insbesondere Reduzierungen sind in der Regel ausgeschlossen.

- (4) Der Verein erhebt von aktiven Mitgliedern mit vollem Mitgliedsbeitrag eine Gebühr von 75 Euro pro Jahr für die Instandhaltung des Außengeländes und der Schutzhütte des Waldkindergartens. Diese Gebühr wird zum 15. Oktober des jeweiligen Jahres fällig. Die Gebühr entfällt, wenn mindestens das betreffende Mitglied und/oder andere Mitglieder aus der betreffenden Familie für mindestens vier Stunden an einem Frühjahrseinsatz des Vereins und vier Stunden an einem Herbstseinsatz des Vereins teilnimmt. Hierzu werden an unterschiedlichen Wochenenden mindestens zwei Frühjahrseinsätze und zwei Herbstseinsätze angeboten.

## § 4 Umlagen

---

- (1) Zurzeit werden keine Umlagen erhoben.